



Denkmal und Energie

Bauberatertagung Heimatschutz
26. Oktober 2022

Imelda Greber und Martin Schmidt, Projektleitende Gebäude, Amt für Umwelt und Energie
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion



Ausgangslage

BSIG Nr. 7/741.111/4.1

Ausnahmen für Denkmäler nach Artikel 38 KEnG – Vorgehensweise

Gemäss Artikel 37 des Energiegesetzes des Kantons Bern (KEnG) sind bestehende Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile, die den geltenden Minimalanforderungen an die Gebäudehülle nicht entsprechen, spätestens dann an diese anzupassen, wenn sie so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird. Ob ein Umbau oder eine Umnutzung eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils Einfluss auf die Energienutzung hat, bestimmt sich nach der Regelung der Standardnutzungen in der Norm SIA 380/1 (Ausgabe 2009), und nicht aufgrund des Einzelfalls. Zwar kann natürlich auch ein Mieterwechsel Einfluss auf die Energienutzung haben (z.B. erhöhter Energiebedarf), es handelt sich dabei aber nicht um eine "Umnutzung" im Sinne dieser Bestimmung, weil die Standardnutzung "Wohnen" nicht verändert wird.

Auch haustechnische Anlagen sind dann anzupassen, wenn sie erneuert, umgebaut oder geändert werden. Als "technische Anlagen" gelten insbesondere die Heizung und Lüftung. Die Anpassungspflicht für bestehende Gebäude und Anlagen gilt grundsätzlich auch für Baudenkmäler gemäss Artikel 10a des Baugesetzes des Kantons Bern (BauG). Der Gesetzgeber hat für die Baudenkmäler aber eine Spezialregelung eingeführt. Dabei dachte er an die energetische Anpassung oder Sanierung, die unter Umständen mit dem ebenfalls im öffentlichen Interesse liegenden Schutz der Baudenkmäler nach Denkmalpflegegesetz (DPG) und -verordnung (DPV) unvereinbar sein kann. Für solche Objekte sollen deshalb Ausnahmen von der Anpassungspflicht gemäss Artikel 37 gewährt werden, soweit dies der Schutzzweck erfordert.

Damit ist auch gesagt, dass beide öffentlichen Interessen, die sparsame und effiziente Energienutzung (Art. 34 KEnG) wie auch der Schutz der Baudenkmäler (Art. 10b BauG) bei der Interessenabwägung ebenbürtig zu behandeln sind.

Quelle: BSIG (Bernische systematische Information Gemeinden) Nr. 7/741.111/4.1

Art. 38 KEnG – Ausnahmen für Baudenkmäler

Ausnahmen für Baudenkmäler

1 Aus Gründen des Denkmalschutzes können für Baudenkmäler Ausnahmen von der Anpassungspflicht gemäss Artikel 37 gewährt werden, soweit dies der Schutzzweck erfordert und das öffentliche Interesse am Schutz des betreffenden Gebäudes das öffentliche Interesse an dessen Anpassung überwiegt

Quelle: Kantonales Energiegesetz Kanton Bern



von der
Energienutzung
betroffen

Eingabe / Information	Ablauf	Tätigkeit	Verantwortlich
Projekt Bau-, Energie- und Denkmalpflegegesetzgebung	<pre> graph TD Start([Start]) --> A[Anpassungspflicht nach Art. 37 KEnG und Baudenkmal gemäss Bauinventar klären] A --> B{pflichtig} B -- ja --> C[Vorhaben baubewilligungsfrei] B -- nein --> D[EMN erstellen] </pre>	<p>Abklärung gemäss Baugesetzgebung, DPG/DPV und Art. 71 KEnG; Empfehlung: frühzeitiger Beizug KDP und AUE im Voranfrageverfahren (denkmalpflegerische und energetische Aspekte ebenbürtig behandeln)</p>	Bauherrschaft BBB KDP AUE
EnG, KEnG, KEnV, Normen, Richtlinien	Vorhaben baubewilligungsfrei	Einhaltung der Minimalanforderungen nach Art. 63 KEnG	Bauherrschaft
KEnV, EN-BE, EN-Formulare, Vollzugshilfen	EMN erstellen	Nachweis EMN gemäss Vollzugshilfen, wenn Einzelbauteil-Nachweis nicht erfüllt, zwingend System-Nachweis	Bauherrschaft
	<pre> graph TD E{Erfüllt?} E -- ja --> F[Ausnahmegesuch Art. 38 KEnG] E -- nein --> G[Vorläufige formelle Prüfung] </pre>	Begründetes Ausnahmegesuch; Abwägung beinhaltet die denkmalpflegerischen und energetischen Gesichtspunkte	Bauherrschaft Projektverfasser
Vollständiges Baugesuch mit EMN oder MINERGIE-Nachweis und Ausnahmegesuch	<pre> graph TD H[Vorläufige formelle Prüfung] --> I{{Formelle & materielle Prüfung}} </pre>	Auf Vollständigkeit und Mängel prüfen, Weiterleiten an zuständige Baubewilligungsbehörde (BBB)	Gemeinde
	<pre> graph TD J{{Formelle & materielle Prüfung}} </pre>	Übereinstimmung mit Baugesetzgebung, DPG/DPV und KEnG/KEnV prüfen, ev. Beizug Bauberatung KDP und Energiefachperson (Art. 62 KEnG)	BBB KDP Dritte

Frühzeitiger
Einbezug der
Bauberatung
Denkmal und AUE

Energienutzung betroffen - Umbau

Als Umbau gilt jede bauliche Veränderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, wenn dadurch die Energienutzung beeinflusst wird (Art. 1 Abs. 3 KEnV).

Vom Umbau betroffen ist ein Bauteil, wenn daran im Zuge des Umbaus mehr als blosser Reparatur- und Unterhaltsarbeiten (wie Reinigen, Malen, Reparatur Aussenputz) vorgenommen werden. Wird z.B. der Aussenputz vollflächig ersetzt, gelten diese Gebäudehüllenpartien als «vom Umbau betroffen» (Vollzugshilfe EN-102, EnDK).

Beispiel Fensterersatz; auch beim Umbau ein neues Element:

$U_w = U_{f, \text{rel.}} + U_{g, \text{rel.}} \rightarrow 1.0 \text{ W/m}^2\text{K}$ (Anhang 1 «Neubau» und Anhang 2 «Umbau» zu Art. 14 KEnV)

Und, sofern die Energienutzung beeinflusst ist, sind diese Bauteile spätestens dann – anlässlich des Umbaus – an die Minimalanforderungen anzupassen (Art. 37 KEnG).

Vorhaben mit – ohne Baubewilligung

Die Baubewilligungspflicht richtet sich nach dem kantonalen Baugesetz (BauG) bzw. dem Dekret über das Baubewilligungsverfahren (BewD).

Unabhängig davon, ob eine Baubewilligung erforderlich ist oder nicht, sind die gesetzlichen Anforderungen einzuhalten (Art. 71 KEnG).

a.) Bauvorhaben mit Baubewilligung

Die von den Fachstellen definierten Anträge werden durch die Leitbehörde koordiniert und den Gesamtentscheid gefällt. Teilt die Leitbehörde die Beurteilung der Fachstellen nicht oder sind Widersprüche vorhanden, führt sie ein Bereinigungsgespräch mit den betroffenen Fachstellen.

b.) Bauvorhaben ohne Baubewilligung

Die Funktion der Leitbehörde wird auf die entsprechende Fachstelle übertragen, welche über das Vorhaben verfügt.

In Kenntnis setzen – Kommunikation (KDP – AUE)

Über die Absicht eines Bauprojektes (Renovierung, Sanierung) wird in der Regel primär die KDP in Kenntnis gesetzt und zur Bauberatung einbezogen. Nachfolgend wird der Projektumfang ausgelotet.

a.) Voranfrageverfahren

Erkennt die KDP bei der Erstberatung, dass das Vorhaben eine massgebende* Energierelevanz (Konflikt mit denkmalpflegerischen Interessen) aufweist, setzt sie – als Voranfrage – das AUE via info@ae.ch in Kenntnis.

**Energiegesetzeanforderungen können nicht eingehalten werden: betrifft Massnahmen an der äusseren Gebäudehülle bzw. am Dämmperimeter und vom «Umbau betroffen».*

Das AUE teilt der KDP mit, ob eine Besprechung, Begehung und/oder Austausch Baudossier (Baubeschrieb, Pläne etc.) erforderlich ist. Die Koordination hat durch den beauftragten Planer zu erfolgen. Das AUE nimmt eine Vorprüfung wahr, inkl. Hinweis auf mögliche Kompensation* (ggf. budgetrelevant) zuhanden der KDP und der Bauherrschaft bzw. des Planers.

**Gemäss «Energie und Baudenkmal» Grundsatzdokument vom 22.6.2018 der Eidg. Kommission für Denkmalpflege*

b.) Baubewilligungspflichtig

Auf Basis des Baugesuches, inkl. Energiemassnahmenachweis (EMN) sowie begründetem Ausnahmegesuch (Denkmalschutz) nimmt das AUE in Form eines Amtsberichtes Stellung zum Ausnahmegesuch.

Solaranlagen

Solaranlagen auf Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung **bedürfen stets einer Baubewilligung** (Art. 18a Abs. 3 RPG und Art. 32b RPV). Kulturdenkmäler sind unter anderem Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) mit Erhaltungsziel A... Wo verschiedene öffentliche Interessen gegeneinander abzuwägen sind – z.B. Ortsbildschutz gegen effiziente Energienutzung – ist zu berücksichtigen, dass ein grosses öffentliches Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien besteht (Art. 2 KEnG und für Solaranlagen Art. 18a Abs. 4 RPG). Das Baugesetz sieht zudem neu vor,...

Quelle: «Richtlinie baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien»; Ausgabe 2015

Überarbeitung der Richtlinie, voraussichtliche Veröffentlichung Q1-2023:

- Projektlead: AUE
- Projektgruppe: KDP, AWA, AGR, RA und AUE



**UNESCO-Perimeter –
keine Solaranlagen**



**Geschützte Objekte: Solaranlagen
nur mit Baubewilligung**



Kontakt

Erste Anfrage

info@aue.ch

Projektspezifisch

Imelda Greber und Martin Schmidt

Projektleiter*in Gebäude

imelda.greber@be.ch; +41 31 633 36 52

Martin.schmidt@be.ch; +41 31 633 59 87